

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
6.

7.) Mandat,

wegen einiger privatrechtlichen Bestimmungen in Hinsicht auf Militärpersonen,
vom 15ten Februar 1822.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u. haben, im Betreff einiger privatrechtlichen Verhältnisse der bei Unsern Truppen stehenden Militärpersonen, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen, Uns bewogen gefunden:

I.

Das Mandat vom 5ten April 1783 wird hiermit aufgehoben, und es sollen die bei Unsern Truppen stehenden Militärpersonen, ohne Unterschied ihres Grades, soviel die von Solchen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Mandats an, aufgenommenen Darlehne und gemachten Schulden betrifft, Unsern übrigen Unterthanen gleich gestellt werden.

II.

Wenn von dem Gläubiger eines in die Bezahlung einer Geldsumme verurtheilten, auf dem Etat, oder im Wartegelde stehenden Oberoffiziers das Tractament oder Wartegeld zum Object der Execution künftig angegeben wird, so soll mehr nicht, als der sechste Theil dieses Tractaments oder Wartegeldes überlassen werden. Dieser Abzug dauert ununterbrochen selbst dann, wenn der Verurtheilte sich im Felde befindet, bis zur völligen Befriedigung des Gläubigers fort, und der Richter der Execution hat die Gelder bei der, durch Unser geheimes Finanzcollegium anzuweisenden Kriegscasse, in den zu deren Auszahlung bestimmten Terminen, gegen seine Quittung, zu erheben und an den Gläubiger gerichtlich auszuliefern.

Häufigkeit der Execution in das zum Executionlobject angegebene Tractament einer Schuldverurteilung verurtheilten Oberoffiziers.